

Gewalt

- ein Thema für die Schule?!

Informationen für Lehrer und Eltern



Ihre Bayerische Polizei



Impressum

Herausgeber:

Die Präsidien der Bayerischen Polizei
im Auftrag
des Bayerischen Staatsministerium des Innern
und mit Unterstützung der
Bayerischen Staatsministerien für Justiz,
Unterricht und Kultus sowie für Arbeit und
Sozialordnung, Familie und Frauen
Stand: August 2004

Redaktion:

Bayerisches Landeskriminalamt
Sachgebiet „Verhaltensorientierte Prävention“
Maillingerstraße 15
80636 München
Telefon: 089 / 1212 - 4135
Telefax: 089 / 1212 - 4134
e-Mail: blka.sg513@polizei.bayern.de
<http://www.polizei.bayern.de>

Illustrationen:

Andrea Heller, München

Layout:

Marion und Rudolf Schwarzbeck, Gauting

Druck:

Werbedruck GmbH Horst Schreckhase,
34286 Spangenberg

Nach einer Idee des LKA Sachsen.

Erstausgabe, August 2004

Für eine bessere Lesbarkeit wurde in der vorliegenden Broschüre bei den Formulierungen größtenteils auf die Angabe der weiblichen und männlichen Form verzichtet und die männliche Form verallgemeinernd benutzt.

Hinweis:

Diese Broschüre wendet sich an Eltern und Lehrer und will Informationen über gewalttätige Handlungen an oder im Umfeld von Schulen sowie geeignete Reaktionsmöglichkeiten hierauf geben.

Diese Broschüre ist als Begleitheft für das Bildheft „Wer nur zuschaut, hilft dem, der zuhaut!“ für Kinder und Jugendliche zu verstehen, das sich mit den Folgen für Opfer und Täter auseinandersetzt.

Namensgleichheiten oder Ähnlichkeiten mit tatsächlichen Ereignissen sind zufällig.



**Wir danken dem
Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband und der
Bayerischen Landesunfallkasse für die finanzielle Unterstützung**

Gliederung

Vorwort	Seite	2
Jugendkriminalität und „Tatort Schule“		3
Praxisbeispiel Mobbing „An der Bushaltestelle“		4
- Mobbing in seiner strafrechtlichen Relevanz		
- Tipps für Eltern		
- praktische Tipps für Erwachsene		
Praxisbeispiel Raub & Körperverletzungen „In der großen Pause“		7
- Gewalttaten und ihre strafrechtliche Relevanz		
- praktische Tipps für Zeugen jugendlicher Gewalt		
- Tipps für Situationen nach einem Gewaltfall		
Rechtliche Grundlagen, Maßnahmen und Folgen		9
Information „Liebe Lehrer“		16
- Verhalten der Lehrkraft		
- Tipps für den Klassenverband		
- Schulkultur		
Information „Liebe Eltern“		19
Weiterführende Literatur für Lehrer und Eltern		21

Vorwort

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Lehrerinnen und Lehrer,

das Thema „Jugendkriminalität“ und hier insbesondere die Beschäftigung mit jungen Menschen als Opfer und Täter von Gewaltdelikten, hat gerade in den letzten Jahren große Aufmerksamkeit erfahren. Das gilt auch für den Bereich „Gewalt in der Schule“. „Das Massaker von Erfurt“, „Die Bluttat von Meißner“, „Wenn Worte fehlen, blitzen die Messer“ - mit solchen Schlagzeilen haben die Medien in unseren Köpfen mittlerweile ein schlimmes Bild von der Gefährlichkeit unserer Schüler entstehen lassen. Trotz der Präsenz dieses Themas in den Medien sind Kinder und Jugendliche selten Opfer oder Täter dieser ernsthaften Gewalt. Dennoch sollte dieses Thema von allen in unserer Gesellschaft, vor allem von Ihnen ernst genommen werden. Denn auch Bagatelldelikte belasten das Miteinander und das Lernklima an Ihrer Schule. Sie als Pädagogen und insbesondere Sie als Eltern können einiges dazu tun, dass Ihre Kinder nicht Opfer oder Täter von Gewalthandlungen werden. Gerade im Bereich der Schulen, in denen Kinder und Jugendliche einen großen Teil ihrer Zeit gemeinschaftlich verbringen, sind wir Erwachsene

Vorbilder für ein sozial verträgliches Miteinander und müssen konkrete Handlungsstrategien für den Gewaltfall bereit halten.

Die Bayerische Polizei hat ein Infoheft/Bildheft „Wer nur zuschaut, hilft dem, der zuhaut“ entwickelt, in dem sich Schüler im Alter von 12 bis 15 Jahren mit konkreten schulalltäglichen Gewaltsituationen auseinandersetzen können. Die „handelnden Personen“ sind Schüler, Lehrer und Eltern. Neben den Folgen für Opfer und Täter werden Handlungsalternativen für Konfliktsituationen aufgezeigt und Informationen zum Thema gegeben. In dem vorliegenden Begleitheft schildern wir die Geschichten aus dem Bildheft aus der Perspektive der Erwachsenen und geben Ihnen entsprechende Hintergrundinformationen zur Gewalt an Schulen und Vorschläge an die Hand, dieser Gewalt begegnen zu können.

Der Erkenntnis „Vorbeugen ist besser als Heilen“ kommt in der Entwicklungsphase von Kindern und Jugendlichen besondere Bedeutung zu. Wenn wir diese Erkenntnis gemeinsam umsetzen, können wir erfolgreich sein. Helfen Sie mit!

Ihre Bayerische Polizei

Jugendkriminalität und „Tatort Schule“

Zuverlässiger als Medienberichte sind die Erkenntnisse aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Die PKS gibt Auskunft über das Hellfeld der Kriminalität, also über die bekannt gewordenen und polizeilich registrierten Straftaten. Hier werden alle Delikte, die im Bereich der Schule (im Schulgebäude selbst oder auf dem Schulgelände) verübt werden, erfasst. Allerdings bleibt das Phänomen „Jugendkriminalität“, bezogen auf den Bereich Schule, bisher oft noch in einer Tabuzone verborgen. Schulleiter und Lehrer bringen strafrechtlich relevantes Verhalten junger Menschen nicht immer zur Anzeige, in erster Linie weil sie pädagogisch reagieren möchten, aber auch um den Ruf der Schule nicht zu gefährden.

Für den „Tatort Schule“ ergibt sich laut PKS folgendes Bild: Im Jahr 2003 wurden in Bayern ca. 700.000 Straftaten erfasst. Davon entfielen auf den „Tatort Schule“ gut zehntausend Straftaten. Das bedeutet, dass in Bayern knapp 1,5 Prozent der bei der Polizei bekannt gewordenen Straftaten in der Schule passieren. Über 70 Prozent davon waren dem Bereich der Eigentumskriminalität zuzurechnen. Nur 20 Prozent der

Delikte sind verbalen oder körperlichen Gewalttaten zuzuordnen.

Betrachtet man sich die Statistiken der letzten Jahre und die Erkenntnisse zum Dunkelfeld der Gewalt an bayerischen Schulen, erhält man ähnliche Ergebnisse. Körperliche Gewalt und Vandalismus sind an bayerischen Schulen gering ausgeprägt. Allerdings nimmt die verbale Gewalt zu. An bayerischen Schulen wird also mehr geschrien und beleidigt als früher.

Körperliche Gewalt in der Schule wird zum Großteil von Jungen verübt. Dabei ist es lediglich eine Minderheit von Schülern, von denen Gewalt ausgeht. Mädchen sind eher die Täterinnen im Bereich der psychischen Gewalt, sie beleidigen und schikanieren Schulkameraden.

Angriffe gegenüber Lehrkräften sind die Ausnahme, trotz einiger schrecklicher Taten.

Praxisbeispiel Mobbing

„An der Bushaltestelle“

„Gleich halb Acht - wann kommt denn der Bus endlich?!“ Frau Gruener ist wie immer am Morgen bereits gestresst. Seitdem sie ihre Tochter Marlies, die in die erste Klasse gekommen ist, zum Schulbus bringt, ist ihr Morgen noch anstrengender. Zwar nimmt ihr Mann nun die zwei anderen Kinder mit zum Kindergarten, aber eigentlich sollte sie heute selbst bereits um Acht im Büro sein. Marlies fühlt sich heute nicht so gut, hat ein bisschen Bauchweh. Deshalb wartet Frau Gruener ausnahmsweise mit ihr auf den Schulbus.

Es ist gleich halb Acht und alle warten ungeduldig auf den Schulbus. In der Nähe unterhalten sich zwei ältere Buben. „Schau“, sagt einer der Jungen und deutet nach rechts. „Da kommt der Angeber Roland!“. Ein älterer Junge kommt auf die beiden Jungen an der Bushaltestelle zu und macht einen dummen Witz über das Aussehen des Einen. Auch Marlies kichert plötzlich albern los. „Der hat aber auch große Zähne Mama, findest du nicht auch?“

Mobbing in seiner strafrechtlichen Relevanz

Mobbing tritt in ganz unterschiedlichen Formen auf. Daher gibt es eine Vielzahl von Straftatbeständen, die Mobbing betreffen können, beispielsweise Nötigung, Körperverletzung oder insbesondere auch die Beleidigung.

„**Mobbing**“ - Michael wird von Mitschülern - hier von Roland - aufgrund seines Aussehens als „Biber“ bezeichnet. Das ärgert Michael und er fühlt sich beleidigt:

Beleidigung: Ist gemäß §185 Strafgesetzbuch (StGB) mit Geld- oder Freiheitsstrafe bedroht.

Mobbing wird durch das Verhalten Umstehender beeinflusst.

Erwachsene sollten gemobbte Kinder nicht ihrem Schicksal überlassen. Denn oft wird Mobbing durch die umstehende Personengruppe - die nicht oder sogar mit Lachen reagiert - noch verstärkt, da sich das Opfer dann nicht nur vom Täter erniedrigt, sondern zusätzlich von der Gruppe ausgestoßen fühlt.

Bei Kindern und Jugendlichen fängt Mobbing meist harmlos an, kann sich jedoch nach und nach verfestigen. Und oft schließen sich Mitschüler den Mobbern an und schikanieren die Opfer zusätzlich.

Praktische Tipps für Erwachsene

Praktische Tipps für Eltern

Nur kurz überlegt Frau Gruener ob sie etwas sagen soll. „Kinder, ...!“ denkt sie nur noch und hofft, dass der Bus gleich kommt. Also heute hat sie wirklich keinen Nerv, sich hier einzumischen. Vielleicht kann sie am Abend ja kurz mit ihren Kindern über solche streitsüchtigen Hänseleien sprechen.

Wie Sie Ihr Kind vor „Mobbing“ schützen:

- Bewahren Sie Ihr Kind davor, selbst Täter oder Opfer zu werden indem Sie Ihrem Kind die Wertschätzung zuteil werden lassen, die es zur Entwicklung eines gesunden Selbstwertgefühls braucht. Sagen Sie ihm, dass es sich nicht selbst größer macht, indem es andere erniedrigt.
- Haben Sie Zeit für Ihr Kind und für die Erlebnisse aus dem Schulalltag, von denen es berichtet - auch wenn das im Alltag oft leichter gesagt als getan ist.
- Wenn Ihr eigenes Kind in der Schule gemobbt wird und sich Ihnen anvertraut, sollten Sie unverzüglich handeln. Zeigen Sie Ihrem Kind, dass Sie ihm glauben und sprechen Sie mit dem Lehrer Ihres Kindes. Bringen Sie das Problem auch bei Elternabenden und Elternbeiratsitzungen zur Sprache. Hilfe und Informationen erhalten Sie bei: www.bke-elternberatung.de und natürlich bei den örtlichen Erziehungsberatungsstellen.
- Ermutigen Sie Ihr Kind, dem Täter entschlossen gegenüberzutreten. Das können Sie mit Ihrem Kind auch ganz praktisch in Rollenspielen üben.
- Wenn sich Ihr Kind bereits heute mit Mobbing, den Folgen für Täter und Opfer und den Möglichkeiten damit umzugehen auseinandersetzt, kann Ihr Kind später - in der Arbeitswelt - besser mit Mobbing umgehen.

Frau Gruener beobachtet, dass die beiden jüngeren Buben sich nicht trauen, irgend etwas zu dem Älteren zu sagen. Endlich kommt der Schulbus.

Wenn Ihr Kind selbst „mobbt“?:

- Seien Sie sich dessen bewusst, dass Ihr Kind vielleicht selbst andere Kinder hänselt oder von anderen Kindern gehänselt und schikaniert wird.
- Auch wenn es für unfaires Reden und Handeln vielleicht Erklärungen und Beweggründe gibt, entschuldigbar ist Mobbing auf keinen Fall!
- Mischen Sie sich ein und beziehen Sie Stellung
- Treten Sie entschieden auf, setzen Sie klar und deutlich Grenzen. Lassen Sie sich von Drohungen, die der Täter Ihnen oder anderen Helfern gegenüber ausspricht, nicht provozieren.
- Sagen Sie konkret, was Sie erwarten, z.B. „Hör auf, diesen Jungen zu ärgern!“

Praktische Tipps

wenn Sie Mobbing beobachten:

Die meisten Umstehenden wollen einem Konflikt aus dem Weg gehen.

- Als Erwachsener sollten Sie Kindern und Jugendlichen jedoch signalisieren, dass Sie nicht tatenlos zusehen. Lassen Sie das Opfer nicht im Stich und leisten Sie durch einfaches Eingreifen Hilfe: Sehen Sie genau hin und zeigen Sie Handlungswillen.

- Wenn Sie davon hören, dass ein bestimmtes Kind oder ein Jugendlicher immer wieder gehänselt und getriezt wird, sollten Sie als Erwachsener das Opfer und den oder die Täter ansprechen. Sie signalisieren damit dem Opfer Ihre Bereitschaft zu helfen und dem Täter, dass sein Tun nicht einfach geduldet wird.

Praxisbeispiel Raub & Körperverletzung

„In der großen Pause“

Der Gong ertönt zur großen Pause. Alle Schülerinnen und Schüler sausen aus den Klassenzimmern auf den Pausenhof. Ein paar spielen Fangen, rennen umher, andere spielen Tischtennis oder versuchen sich am Basketballkorb.

Die Schüler aus der Neunten stehen wie immer in kleinen Grüppchen abseits, unterhalten sich und schauen gelangweilt auf die jüngeren Mitschüler herab.

Herr Greiner hat heute Pausenaufsicht. Wichtig ist, dass die Älteren nicht rauchen, deshalb positioniert er sich in entsprechender Nähe. Hier hat er zwar keinen vollen Überblick über das Schulgelände, er hat sich aber mit Frau Wendel abgesprochen, die die Pausenaufsicht beim Basketballkorb übernimmt.

Bei den Älteren ist es heute ganz entspannt. Roland aus der Neunten schlendert davon; da wird Herr Greiner heute seine Ruhe haben.

Roland ist ein sogenannter Problemschüler. Mit seiner aufässigen und lauten Art hat er schon manchem Kollegen den letzten Nerv geraubt. Es wäre nachvollziehbar, dass ein Lehrer froh wäre, wenn Roland mal lieber die Schule schwänzt anstatt den Unterricht mit seinen dummen Kommentaren zu stören.

In letzter Zeit fällt Roland jedoch auch noch durch Gewalttätigkeiten auf.

In der Lehrerkonferenz wurde deshalb überlegt, ob ein Schulpsychologe eingeschaltet werden soll. Das Lehrerkollegium möchte dem Schüler damit die optimale Hilfe zukommen lassen.

Schließlich kann das Verhalten eines einzelnen Schülers wie Roland dazu führen, dass sich das Schulklima verschlechtert und das Bild der Schule in der Öffentlichkeit beeinträchtigt wird.

Für Kinder und Jugendliche, die in der Schule Lern- und Leistungsdefizite, unangemessenes Sozialverhalten, Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsverzögerungen zeigen, sind häufig Fördermaßnahmen, die von der Schule und von der Jugendhilfe ausgehen, gleichzeitig notwendig.

Informieren Sie sich dazu über die aktuelle Handreichung „**Gemeinsam geht's besser**“, die auch Ihrer Schule von den beteiligten Ministerien zur Verfügung gestellt wurde.

Bei Angeboten zur Förderung der Familienerziehung ist grundsätzlich die partnerschaftliche Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule mit den Eltern geboten.

Eltern sollten von der Schule und den Lehrkräften umfangreich informiert und beraten werden. In Fällen, in denen alle pädagogischen Möglichkeiten der Schule erschöpft sind, sollte schulpsychologische Beratung angeboten und angenommen werden. (S. Art 78 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz - BayEUG.)

Nach der großen Pause erfährt Herr Greiner im Lehrerzimmer, dass es eine Prügelei gegeben hat. Er geht daraufhin ins Rektorat, wo der Schulleiter und Manuel aus der 7. Klasse sitzen. Die Nase des Jungen blutet und Herr Greiner kommt mit einem angefeuchteten Tempotaschentuch zu Hilfe. Nachdem Manuel den Anwesenden das Nötigste berichtet hat, wird er zu einem Arzt gebracht. Das Sekretariat hat bereits die Mutter des Jungen verständigt.

Die Kollegen stehen betroffen im Lehrerzimmer. Frau Wendel berichtet von ihrer Pausenaufsicht. Sie ist ganz erschüttert.

Wenn das Personal der Schule Gewalthandlungen wahrnimmt und nicht einschreitet, kann es sich strafbar machen. Lehrer haben nämlich eine sogenannte **Garantenpflicht** innerhalb des Schulbetriebs, ihre minderjährigen Schüler vor Schäden zu bewahren und strafbare Handlungen zu unterbinden. Dies ergibt sich auch aus den Regelungen in den Schulordnungen über die Beaufsichtigung von Schülern.

Die Eltern/Sorgeberechtigten müssen immer verständigt werden, je eher, desto besser.

Frau Wendel berichtet, dass sie zwar beobachten konnte, wie Roland und zwei weitere Klassenkameraden mit Manuel „Fangdie-Mütze“ spielten, dass sie aber erst später erkennen konnte, dass Manuel sein FC-Bayern-Käppi wieder von Roland zurück haben wollte. Da sie in diesem Moment einer Schülerin aus der Zweiten erklärte, warum diese ihren Müll in den vorgesehenen Papierkorb werfen solle, bekam sie die Prügelei zu spät mit und sei bei Manuel erst eingetroffen, als dieser bereits blutend am Boden gelegen habe.

Gewalttaten und ihre strafrechtliche Relevanz

Roland reißt, gegen den Widerstand von Manuel, dessen Käppi vom Kopf, wirft es über den Pausenhof und steckt es später in seinen Rucksack, um es zu behalten - „Wegreißen und Aneignen des Bayernkäppi“;

§ 249 StGB - **Raub** -

„Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird ... bestraft.“

Roland versetzt Manuel einen Faustschlag ins Gesicht, dieser geht mit Nasenbluten zu Boden - „Faustschlag ins Gesicht“;

§ 223 StGB - **Körperverletzung** -

„Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird ... bestraft.“

§ 224 StGB - **gefährliche** Körperverletzung -

Unter einer gefährlichen Körperverletzung versteht man auch einfache Körperverletzungen, die gemeinschaftlich begangen werden. Wenn also mindestens zwei Personen am Tatort anwesend sind;

es genügt, wenn einer von ihnen die Körperverletzung ausführt und der andere nur zuschaut und dabei seine jederzeitige Eingriffsbereitschaft erkennen lässt.

Roland bedroht den hilflos am Boden liegenden blutenden Manuel - „Wenn du mich verpfeifst, mache ich dich kalt!“;
§ 240 StGB - **Nötigung** -
Der § 241 StGB (Bedrohung) tritt hinter dem § 240 (Nötigung) zurück.

Praktische Tipps für Erwachsene

**Praktische Tipps,
wenn Sie**

Gewalt beobachten:

Sehen Sie genau hin und zeigen Sie Handlungswillen!

- Wenn Schüler sich prügeln, wenn Jungen Mädchen bedrängen oder belästigen, ist das kein Spiel mehr, sondern Ernst. Deshalb dürfen Sie nicht wegsehen, sondern müssen Stellung beziehen und handeln.

Mischen Sie sich ein und wirken Sie beruhigend auf Täter und Opfer

ein - beide sind in einer „emotionalen Grenzsituation“!

- Sprechen Sie keine Drohungen oder Beleidigungen aus. Verwenden Sie Ich-Botschaften, sprechen Sie den Täter direkt an, wie z.B. „Roland, ich dulde keine Rauferei. Ich habe Angst, dass jemand verletzt wird. Ich will, dass ihr sofort aufhört!“

Überschätzen Sie sich dabei nicht und versuchen Sie Umstehende durch direkte Ansprache für ein gemeinsames Eingreifen zu gewinnen, etwa mit den Worten „Da braucht jemand unsere Hilfe“ oder „Das gefällt Ihnen/Euch doch auch nicht“.

- Noch besser, Sie erteilen Aufträge an die Helfer, wie z.B. „Du mit dem roten Pullover, renn nach der Pausenaufsicht, Herrn Greiner!“.

Trennen Sie die Kontrahenten!

- Weitere Gewaltanwendungen sollten sofort verhindert werden, indem Täter und Opfer körperlich getrennt werden.

Setzen Sie eindeutige Grenzen!

- Dabei sollten Sie sich nicht durch Androhungen oder Ausschreitungen des Täters gegen sich selbst oder weitere Helfer

provozieren lassen. Nehmen Sie die Drohungen jedoch ernst. „Spiegeln“ Sie dem Täter seine Androhungen Ihnen gegenüber, z.B. „Willst du mich wirklich verletzen, Roland?“

Zeigen Sie Konsequenzen auf!

- Meist kann man das Geschehen nicht nüchtern betrachten. Versuchen Sie trotzdem, die Situation nicht zu dramatisieren, aber auch nicht zu verharmlosen. Weisen Sie den Schüler bereits in der Situation auf die Folgen seines Handelns hin, z.B. „Roland, wir werden diesen Vorfall im Anschluss an den Unterricht gemeinsam mit dem Schulleiter besprechen. Ich erwarte, dass du um 12.30 Uhr im Lehrerzimmer erscheinst!“ Damit haben Sie auch genügend Zeit abzusprechen, wie die Schule nun konkret reagieren kann und soll. Kündigen Sie dann die Folgen für den „Regelverstoß“ an. Dabei sollten Sie jedoch darauf achten, dass diese auch umsetzbar sind.

Frau Wendel begleitete daraufhin Manuel, dem eine Mitschülerin beim Aufstehen geholfen hatte, ins Sekretariat.

Praktische Tipps

Was Sie *nach* einer Gewalttat tun sollten:

Sorgen Sie für das Opfer!

- Opfer benötigen Hilfe und persönliche Zuwendung. Lassen Sie das Opfer nicht alleine. Organisieren Sie im Zweifelsfall medizinische Versorgung.
- In schweren Fällen sollten Sie Opfer auf das Opferentschädigungsgesetz hinweisen. Weitere wichtige Informationen für Opfer hält auch der WEISSE RING bereit, dessen bundesweites Infotelefon, mit der Nummer 01803 / 34 34 34, rund um die Uhr geschaltet ist.

Schrecken Sie nicht vor einer Anzeige zurück!

- Aus Verantwortung für das Opfer oder weitere potenzielle Opfer sollten Sie nicht vor strafrechtlichen Konsequenzen zurückschrecken und diese auch in die Wege leiten.

Verständigen Sie die Eltern des Täters.

Als Lehrkräfte:

Ermöglichen Sie die Schlichtung zwischen Täter und Opfer!

- Bleiben Sie in Kontakt mit Täter und Opfer und versuchen Sie, wenn möglich, eine Versöhnung einzuleiten. Gerade bei Schülern ist es sinnvoll, gemeinsam nach den Ursachen eines Streits und nach alternativen Handlungsstrategien für ähnliche Situationen zu suchen.

Bereiten Sie den Gewaltfall nach!

- Grobe Regelverstöße und Vorfälle in der Schule sollten Sie sobald wie möglich mit der Klasse aufbereiten.

Rechtliche Grundlagen, Maßnahmen und Folgen

Später bittet der Rektor Roland und dessen Klassenlehrer in das Rektorat, wo auch der Vertrauenslehrer bereits wartet.

„Roland, ich habe dich wegen des Vorfalls in der Pause zu uns gebeten!“ erklärt der Schulleiter deutlich. „Hast du das Bayernkäppi? Und was hast du in dieser Sache zu sagen?“

Roland, der beim Öffnen der Zimmertüre und beim Eintreten

zusammenzuckte, legt ohne Murren den Inhalt seiner Hosentaschen auf die Schulbank. Auf Bitten des Rektors leert er auch noch seinen Rucksack mit den Schulheften aus. „Da ist ja die geraubte Mütze! Aus und vorbei, jetzt ist das Maß voll. Ich werde die Polizei und deine Eltern verständigen“ erklärt der Rektor. „Ungeschoren kommst du diesmal nicht davon.“

Die Schule hat in diesem Fall schon vieles unternommen. Die Einschaltung der Polizei bedeutet in diesem Fall sicherlich keine Kapitulation der Schule. Schulleitungen wenden ein solches Mittel regelmäßig an, da eventuell ein solch einschneidendes Ereignis beim betroffenen Schüler Wirkung zeigt.

Auf straffällig gewordene Schüler soll vorrangig mit erzieherischen Mitteln eingewirkt werden:

- Kinder unter 14 Jahren sind schuldunfähig („strafunmündig“). Wird eine rechtswidrige Tat bei der Polizei angezeigt, informiert diese das Jugendamt. Primärer Ansprechpartner bei Bekanntwerden von Straftaten, die Schulkinder begangen haben,

sollte das Jugendamt sein, das erzieherische Hilfen anbieten kann. Bei Bagatelldelikten kann ein Gespräch der Schule mit den Sorgeberechtigten als Reaktion ausreichen.

- Erfährt jemand glaubhaft von dem Vorhaben oder der Ausführung eines der in §138 StGB genannten Verbrechen (z.B. Mord, Totschlag, Geiselnahme, Raub, räuberische Erpressung, Brandstiftung) zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, so ist er zur Anzeige verpflichtet.
- Bei anderen strafbaren Handlungen kann eine Anzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft vor allem dann geboten sein, wenn es sich um Fälle erheblicher Kriminalität handelt, insbesondere bei einer Verletzung des Opfers, die ärztliche Behandlung erfordert, bei Gewalttaten mit brutaler Vorgehensweise, bei gemeinschaftlicher Begehung von Gewalttaten und Erpressungen sowie bei wiederholter Auffälligkeit Minderjähriger.

Das Recht, Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten anzuzeigen, bleibt von Datenschutzregelungen unberührt. Aktive Maßnahmen der Schule zur Verhinderung der Bestrafung des Schülers sind nicht zulässig, da sonst Strafvereitelung oder Begünstigung - §§ 258, 257 StGB - gegeben sein können.

Bei Bagatelldelikten reichen in der Regel erzieherische Maßnahmen durch Eltern, Schule und ggf. Jugendhilfe aus. Schulen können sich jederzeit mit dem Jugendamt und mit den Strafverfolgungsbehörden beraten und abstimmen, welche Reaktionsweisen im Einzelfall angemessen und sinnvoll sind. Die Daten des Schülers können dabei anonym bleiben.

Es ist eine Frage der Abwägung aller Umstände des Einzelfalles, ob eine Strafanzeige erfolgen soll. Bei einfachen Körperverletzungen

Als später die Polizei kam stellten die Beamten den Rucksack gleich sicher. Die Eltern der betroffenen Schüler waren bereits informiert worden.

und Nötigungen, die von Schülern an anderen Schülern begangen werden, diese stark verunsichern und auf dem Heimweg fortgesetzt werden, oder bei Erpressung von „Pausengeld“ kann eine Einbindung der Polizei zur Erarbeitung von Lösungsansätzen **sinnvoll sein**.

Die Polizei hat den gesetzlichen Auftrag, Gefahren abzuwehren und Straftaten zu verfolgen. Im Rahmen der Gefahrenabwehr hat die Polizei die Befugnis, Gegenstände wegzunehmen und sicherzustellen, die dazu geeignet sind, sich selbst oder andere zu töten oder zu verletzen oder fremde Sachen zu beschädigen.

Die Polizei wird in den meisten Fällen aufgrund einer **Anzeige** tätig. Grundsätzlich kann jeder die Poli-

zei verständigen, ob Kind oder Erwachsener. Das ist auch möglich, wenn die eigentliche Tat oder das Ereignis selbst nicht beobachtet wurde, aber der entsprechende Verdacht besteht.

Sind Jugendliche oder Heranwachsende an einer Straftat beteiligt, so erhält zusätzlich das zuständige **Jugendamt** einen Abdruck der Anzeige.

Geldstrafe und Freiheitsstrafe, die beiden Hauptstrafen des allgemeinen Strafrechts, werden bei Jugendlichen durch ein abgestuftes, vom Erziehungsgedanken geprägtes Rechtsfolgensystem ersetzt. Dieses besteht aus Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmitteln und Jugendstrafe.

Das Gericht kann Weisungen oder Auflagen erteilen. So kann zum Beispiel vorgeschrieben werden, wo der Jugendliche wohnen muss, oder das Verbot ausgesprochen werden, sich an bestimmten Orten aufzuhalten. Er kann angewiesen werden, Arbeitsleistungen zu erbringen, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen, eine

Arbeits- oder Ausbildungsstelle anzunehmen, den durch die Tat verursachten Schaden wieder gut zu machen oder sich einer Betreuung zu unterstellen.

Welche Strafe ausgesprochen wird, entscheidet dann das Gericht.

Ist die Tat ein „Antragsdelikt“ (z.B. Beleidigung), so kann sie nur verfolgt werden, wenn der Geschädigte einen Strafantrag stellt. Andere Delikte wie z.B. die einfache Körperverletzung, werden nicht nur auf Strafantrag verfolgt, sondern auch dann, wenn die Staatsanwaltschaft wegen des besonderen öffentlichen Interesses ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält. Bei geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen - also auch bei Kindern - müsste der Personensorgeberechtigte den Antrag stellen.

Praktische Tipps

- Sorgen Sie dafür, dass Gewalt-handlungen zwischen Schülern nicht länger verschwiegen werden - gegebenenfalls auch durch eine Anzeige bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft.
Ständiger Informationsaustausch zwischen Lehrkräften und Eltern ist wichtige Voraussetzung für das Aufdecken von Gewalt in Schulen.
- Engagieren Sie sich für eine vernetzte Prävention durch Sozial- und Schulverwaltung, Polizei und Bürger!
- **Informieren Sie sich bei Ihrer nächsten Polizeiinspektion über die Präventionsangebote der Schulverbindungsbeamten oder der Jugendbeamten!**
- Seien Sie sich immer dessen bewusst, dass viele Schüler Angst haben, sich Erwachsenen anzuvertrauen, da sie die Vorstellung haben, dass durch eine falsche Intervention von Erwachsenen die Sache für die Schüler nur noch schlimmer wird!

Liebe Lehrerinnen, liebe Lehrer!

Häufig unbewusst, in jedem Fall ungewollt, kann das **Verhalten der Lehrkraft** im Klassenzimmer Aggressionen fördern. Bedenken Sie deshalb:

- Zu hohe Ideale und Ansprüche an sich und an die Schüler sind manchmal Quelle von Enttäuschung, Resignation und damit auch Aggression.
- Vermeiden Sie Konkurrenz zwischen Schülern im Klassenzimmer. Durch Anheizen des Wettbewerbs kann die Klasse vielleicht besser geführt werden, aber nicht auf Dauer.
- Zuviel Toleranz gegenüber aggressivem Verhalten ist gewaltfördernd. Sie müssen auf Aggressionen von Schülern reagieren. Gewaltfördernd sind Unterlassungssünden wie wegsehen, weglaufen, weghören, nicht führen und sich nicht einlassen. Wenn Sie sich einfühlend können und für ein Verhalten Verständnis haben, bedeutet das nicht, dass Sie es auch tolerieren dürfen. Lassen Sie sich auf alle Schüler ein, nicht nur auf die intelligenten, interessierten und anpassungsfähigen. Seien Sie sich bewusst, dass es sehr menschlich ist, Menschen mit solchem Schubladendenken auszugrenzen.
- Aggressionsfördernd sind Beschämung, Ironie, Entwertung, Zynismus, herabsetzende Sprüche, Witze auf Kosten eines Schülers.
- Gewaltfördernd für Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen sind Zeit- und Stoffdruck.
- Fördern Sie den Zusammenhalt und die Übereinstimmung in Erziehungszielen im Kollegium. Klären Sie Zuständigkeiten, führen Sie sachliche Auseinandersetzungen und erweitern Sie Ihre Kompetenz im Umgang mit Gewaltsituationen.

Nach Esther Artho et al in Quelle: „Heisser Stoff: Aggression“, TZT-Impulse Nr. 1, SI TZT AG, Meilen 1993, 1995

Was Sie **innerhalb des Klassenverbandes** tun können, um Aggressionen zu mindern:

- Erarbeiten Sie gemeinsam mit der Klasse Verhaltens- und Umgangsregeln und legen Sie von Anfang an gemeinsam fest, auf welche Regelverstöße mit welcher möglichen und angemessenen Sanktion reagiert wird.
Bei der Sammlung von Regelverstößen sollten Sie beachten, dass weniger mehr ist: Einige wenige, aber wichtige Kerngebote haben Sinn!
- Hängen Sie diese Regeln gut sichtbar im Klassenzimmer aus. Gestalten Sie gemeinsam dieses Regelwerk und achten Sie darauf, dass alle das Regelwerk unterschreiben. Dies sorgt für mehr Transparenz.
- Konflikte und Regelverstöße sollten möglichst **sofort** bearbeitet werden. Konflikte, die schon längere Zeit schwelen, sind schwerer zu lösen. Nicht aufgearbeitete Konflikte sorgen immer wieder für neue Reibung. Durch halbherzig bearbeitete Konflikte werden bestehende Regeln und Normen aufgeweicht.
- Sprechen Sie auch **sofort** eine Sanktion aus und sorgen Sie für deren strikte Durchsetzung. Gerade bei Kindern und Jugendlichen ist dabei der Zusammenhang von Regelverstoß und Konsequenz deutlich zu machen.
- Sprechen Sie offen über die Gefühle, die durch einen Regelverstoß und den damit einhergehenden Konflikt verursacht wurden. Kinder und Jugendliche müssen lernen, sich in die (Gefühls-) Lage des Gegenübers zu versetzen.
- Sinnvoll ist es auch, den nächsten Lehrer, der die Klasse unterrichtet, über aktuelle Vorfälle zu informieren.

Auch Schulhäuser können gewaltfördernd wirken: Wenn zu wenig mitgestaltet werden kann, wenn zu viele Klassen auf zu engem Raum untergebracht sind, wenn Räume anonym und lieblos wirken, oder wenn Spuren von Vandalismus nicht beseitigt werden.

Gewaltfördernd ist auch die Unterdrückung von Bewegungsdrang, emotionalem Ausdruck und Mitleidsbedürfnis.

Einen guten Einblick in Projekte schulischer Gewaltprävention vermittelt Ihnen die **Dokumentation des Präventionspreises der Polizei 1998/1999 „My Way. Fair Play - Jugend gegen Kriminalität“**. Diese Dokumentation erhalten Sie kostenfrei bei Ihrer nächsten Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle. Und sollten Sie überlegen, gemeinsam mit weiteren Experten kriminalpräventiven Unterricht zu initiieren, nutzen Sie doch die Inhalte des **Programmordners „PIT - Prävention im Team“**. Dieses Material steht Ihrer Schule seit Mai 2004 zur Verfügung.

Das Medienpaket Gewaltprävention **„Abseits“** beinhaltet neben einem Film mit fünf jugendtypischen Episoden auch eine entsprechende Handreichung. Sie erhalten das Material über die Landesmediendienste.

Herausgeber:

Programm Polizeiliche kriminalprävention der Länder und des Bundes (www.polizei-beratung.de)

Liebe Mütter, liebe Väter!

Kinder und Jugendliche, die zu Aggressionen und Gewalthandlungen neigen, brauchen Hilfe, um sich gegenüber gewaltfördernden Einflüssen in ihrer Lebenssituation zu behaupten.

- Versuchen Sie herauszufinden, was Ihr Kind eigentlich aggressiv macht und warum es in bestimmten Situationen aggressiv reagiert.
- Sprechen Sie mit Ihrem Kind über die Auswirkungen von Gewalttaten für das Opfer, aber auch darüber, welche Konsequenzen sie für den Täter haben.
- Verdeutlichen Sie Ihrem Kind: Wer heute Täter ist, kann morgen Opfer sein.
- Fördern Sie bei Ihrem Kind das Verständnis für andere, fremde Kulturen.
- Tolerieren Sie keine Gewalt, auch keine Beleidigungen, Beschimpfungen und menschenverachtende Äußerungen. Denken sie auch hier an Ihre **Vorbildfunktion**.
- Erklären Sie, dass Gewalt unsozial ist und von unserer Gesellschaft abgelehnt und verurteilt wird.
- Sollte Ihr Kind im Verdacht stehen, an einem Gewaltdelikt beteiligt zu sein, wenden Sie sich nicht von ihm ab. Es braucht Ihre Unterstützung zur Lösung dieses Problems. Verhaltensweisen ohne Gewalt sind erlernbar, beispielsweise durch soziale Trainingskurse.
- Überdenken Sie Ihren Erziehungsstil: Braucht Ihr Kind mehr Zuwendung, mehr von Ihrer Zeit, mehr Regeln oder mehr Gelegenheiten, Verantwortung zu übernehmen?
- Informieren Sie sich auch bei Erziehungsberatungsstellen oder dem Jugendamt, wo Sie professionelle Hilfe und Unterstützung erhalten können.
- Kompetente Ansprechpartner sind auch die **Jugend- oder Schulverbindungsbeamten Ihrer Polizei**. Sie nennen Ihnen auch die nächsten außerpolizeilichen Ansprechpartner.

Hilfen für Eltern vermitteln die **Broschüren „So schützen Sie Ihr Kind vor Gewalt - Wege aus der Gewalt“ und „So schützen Sie Ihr Kind - Wohin gehst du?“**. Diese Broschüren erhalten Sie kostenfrei bei Ihrer nächsten Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle oder jeder Polizeidienststelle.

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler

Alle Schüler stehen während des Besuches von allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen unter dem Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung.

Dieser Versicherungsschutz ist für die Eltern der Schüler beitragsfrei; die Kosten übernehmen Gemeinden und Länder.

Träger der gesetzlichen Schülerunfallversicherung in Bayern sind

- der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband (GUVV),
- die Bayerische Landesunfallkasse (LUK) und für die Stadt München
- die Unfallkasse München

Die Schüler sind versichert

- auf dem Schulweg,
- während des Unterrichts,
- in den Pausen,
- bei Betreuungsmaßnahmen, die im Zusammenwirken mit der Schule unmittelbar vor oder nach dem Unterricht durchgeführt werden, z. B. bei der Mittagsbetreuung und
- bei allen schulischen Veranstaltungen wie z. B. Schulfesten, Wanderungen, Theaterbesuchen oder Schullandheimaufenthalten.

Im Falle eines Unfalles

Erleidet ein Schüler einen Unfall, der eine ärztliche Behandlung erforderlich macht, hat die Schule mit einer Unfallanzeige den zuständigen Unfallversicherungsträger zu informieren.

Deshalb ist es wichtig, dass die Schule auch dann von den Eltern benachrichtigt wird, wenn ein Arztbesuch erst am Nachmittag erfolgt oder wenn sich der Unfall außerhalb der Schulzeit, z. B. auf dem Schulweg ereignet hat.

Dem Arzt muss mitgeteilt werden, dass es sich um einen Schulunfall handelt. Er rechnet dann direkt

mit dem Versicherungsträger ab, d. h. für diese Behandlung ist weder ein Krankenschein erforderlich, noch sollte eine privatärztliche Rechnung akzeptiert werden, es sei denn, die Eltern sind bereit, die Mehrkosten selbst zu tragen.

Gewalteinwirkung – ein Unfall?

Ein Unfall im versicherungsrechtlichen Sinn liegt in der Regel auch dann vor, wenn Schüler durch Gewalteinwirkung verletzt werden, sei es bei einer tätlichen Auseinandersetzung unter Mitschülern oder wenn ein Schüler Opfer einer Straftat geworden ist. Auch eine psychische Schädigung in Folge eines traumatischen Erlebnisses kann als Unfall anerkannt werden.

Prävention

durch die gesetzliche Unfallversicherung

Natürlich ist es besser dafür zu sorgen, dass Unfälle erst gar nicht passieren. Vorrangige Aufgabe der Unfallversicherungsträger ist daher die Prävention von Unfällen und Gesundheitsgefahren.

So stehen sie den Schulen in allen Bereichen der Unfallverhütung und Sicherheitserziehung beratend zur Seite und bieten vielfältige Unterstützung an.

Der Bayerische GUVV und die Bayerische LUK

beteiligen sich an der Gewaltprävention in Schulen, indem sie

- Seminare für Lehrkräfte durchführen,
- Präventionsprojekte außerschulischer Institutionen finanziell unterstützen und
- in Kooperation mit dem Kultusministerium und dem Kriseninterventions- und Bewältigungsteam bayerischer Schulpsychologen (KIBBS) bei der Betreuung aller von einem Notfall oder einer Gewalttat betroffenen Schüler.

Eine unfallfreie Schulzeit

wünscht Ihre gesetzliche Schülerunfallversicherung



Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband
Bayerische Landesunfallkasse

Weiterführende Literatur:

Programmordner „PIT - Prävention im Team“, BStMUK + BStMI, 2004

Handreichung der Bayerischen Ministerien „Gemeinsam geht's besser“, 2000

Handbuch „Herausforderung Gewalt“, ProPK 2002 - dieses Handbuch erhalten Sie kostenfrei über die Lehrerfortbildungsakademie in Dillingen.

Broschüre der Bayerischen Ministerien und des Bayerischen Landeskriminalamtes „Jugendkriminalität - Ein Thema für die Schule?“, 2001

Als PDF unter
www.polizei.bayern.de/schutz
Rubrik „Verhaltensorientierte Prävention“

„Schule und Gewalt“, Strategien für Lehrkräfte, Zentrum für Prävention und Gesundheitsförderung, Schweiz, 1998 /
zepraalt@gd-zepa.sg.ch



Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband
Bayerische Landesunfallkasse

